

## **Erläuterungen zu Zuwendungen ab dem 01.01.2020 bis zur Höhe von EUR 300,00**

zur Vorlage beim Finanzamt

Die Björn Schulz Stiftung, Wilhelm-Wolff-Str. 38, 13156 Berlin ist wegen der Förderung gemeinnütziger und mildtätiger und folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung von Wissenschaft und Forschung
- Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege nach dem letzten uns zugegangenen Bescheid für den Veranlagungszeitraum 2021 vom 04.04.2023 des Finanzamtes für Körperschaften I, Berlin, St.-Nr. 27/026/40909, gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Spenden an die Björn Schulz Stiftung sind gemäß § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes steuerlich abzugsfähig.

Wir bestätigen, dass es sich bei der Zuwendung um eine Spende handelt und die Zuwendung nur zur Förderung mildtätiger Zwecke, der Förderung von Wissenschaft und Forschung, sowie zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege verwendet wird.

Mit den oben gemachten Angaben genügt gemäß § 50 Abs. 4 Nr. 2 b) EStDV bis zur Höhe von EUR 300,00 der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts als Nachweis der Zuwendung, wenn Ihrem Einzahlungsbeleg/Kontoauszug ein Ausdruck dieser Erläuterungen beigelegt wird.

Wir danken für Ihre Spende.

**Björn Schulz Stiftung**

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO)